

Rezension erschien in der Zeitung/Zeitschrift:

NZWiSt
Neue Zeitschrift für Wirtschafts-
Steuer- und Unternehmensstrafrecht

Ausgabe: 2/2017
Datum:
Jahrgang:
Seite: VI-VII

ISBN: 978-3-8487-1704-0

1.Hrsg/Autor: Jahn

ET:2016

Buchbesprechung

Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop (Hrsg.), **Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen**. Schriftenreihe Deutscher Strafverteidiger e.V., Nomos, Baden-Baden 2016. EUR 98

Lange Zeit führte in der deutschen Strafrechtspflege – abgesehen vom Kartellrecht – die Sanktionierung von Unternehmen ein Schattendasein. Ein Unternehmensstrafrecht kennt das deutsche Recht *de lege lata* nicht, die Anwendung von § 30 OWiG wurde trotz der in Nr. 180a Abs. 1 Satz 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) niedergelegten ausdrücklichen Verpflichtung der Staatsanwaltschaften, in den Fällen, in denen der Beschuldigte zum Leitungsbereich einer juristischen Person oder Personenvereinigung gehört, zu prüfen, ob auch die Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht kommt, wenig beachtet. Spätestens durch die mit der strafrechtlichen Aufarbeitung des Korruptionsfalls „Siemens“ einhergehenden Verhängung von Geldbußen in dreistelliger Millionenhöhe gegen Siemens durch das Landgericht München I bzw. die Staatsanwaltschaft München I ist die Sanktionierung von Unternehmen jedoch in den Fokus der deutschen Ermittlungsbehörden gerückt. So wird nunmehr zumindest in allen größeren Ermittlungsverfahren wegen unternehmensbezogener Straftaten die Anwendung des § 30 OWiG geprüft¹. Dezernatsanfänger in Wirtschaftsstrafsachen werden diesbezüglich entsprechend geschult.

Das viel beklagte Vollzugsdefizit, resultierend aus einer schlichten Nichtanwendung des geltenden Rechts, das von den Verfassern des nordrhein-westfälischen Entwurfes eines Verbandsstrafgesetzbuches (VerbStrG-E) als eines der Hauptargumente für die Einführung eines dem Legalitätsprinzip unterliegenden Unternehmensstrafrechts herangezogen wurde², dürfte damit weitgehend vom Tisch sein. Ausbildungsmaßnahmen der Justizbehörden, Personalaufstockungen etc. vermögen jedoch die *de lege lata* aus der nur rudimentären Regelung der Sanktionierung von Verbänden, v.a. des Verfahrens derselben, herrührenden rechtlichen und praktischen Probleme nicht lösen.³ Dauerhaft dürfte damit eine gesetzliche Neuregelung der Sanktionierung von Unternehmen, sei es in Form eines Unternehmensstrafrechts unter Zugrundelegung des nordrhein-westfälischen Gesetzentwurfes, sei es durch eine Reform der §§ 30, 130 OWiG unausweichlich sein.

Vorschläge für eine Neuregelung liegen mit dem nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches, den Reformvorschlägen des Bundes der Unternehmensjuristen zu §§ 30, 130 OWiG⁴ und dem Vorschlag eines Compliance-Anreiz-Gesetzes des Deutschen Instituts für Compliance⁵ vor. Angesichts der hohen Bedeu-

tung einer im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben stehenden, gerechten, praxistauglichen Rechtsgrundlage für die Sanktionierung von Unternehmen, die die unternehmerische Wirklichkeit nicht außer Betracht lässt, sollten es Rechtswissenschaft und -praxis nicht versäumen, sich frühzeitig aktiv in den Meinungsbildungsprozess einzubringen.

Mit dem nunmehr von *Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop* vorgelegten Werk „Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen“ ist dies hervorragend gelungen.

Inhaltlich beleuchtet das Mehrautorenwerk den status quo der Gesetzgebung, die damit verbundenen Schwächen und Möglichkeiten der Behebung derselben. Die Erforderlichkeit eines Unternehmensstrafrechts, die verfassungsrechtliche Zulässigkeit desselben, völker- und unionsrechtliche Vorgaben werden diskutiert, eine parastrafrechtliche Lösung als Alternativvorschlag zu der bisherigen Diskussion wird vorgestellt; auch mögliche Auswirkungen auf die Verfolgung von Individualpersonen, Compliance im Unternehmen und den Strafrechtsversicherungsschutz werden erörtert. Die Vielseitigkeit des Werkes spiegelt sich jedoch nicht nur in der Themenauswahl der einzelnen Beiträge wider. Vielmehr ist es den Herausgebern auch gelungen, äußerst versierte, bestens mit der Materie vertraute Autoren aus verschiedenen Tätigkeitsbereichen zu gewinnen und so die für eine fruchtbare Diskussion wichtige Vernetzung von Wissenschaft und Praxis herzustellen. Bereits ein Blick in das von Prof. Dr. Thomas Fischer erstellte Gleitwort und das Vorwort von Prof. Dr. Klaus Lüderssen, dessen Gedenken unser aller gilt, zeigt die Hochkarätigkeit des Werkes.

Das dreigeteilte Werk beschäftigt sich in Teil A mit den Grundlagen des Unternehmensstrafrechts und dem aktuellen Diskussionsstand. Eingangs setzt sich *Schneider* sehr kritisch mit der Notwendigkeit eines Unternehmensstrafrechts auseinander und weist unter anderem auf die schlechte Personalausstattung der Justiz hin, die befürchten lasse, dass ein Unternehmensstrafrecht ohnehin zum „Papiertiger“ werde. Auch *Taschke* sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf; der Autor erachtet die aktuelle Gesetzeslage für ausreichend. Mit der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines Verbandsstrafgesetzbuches entsprechend dem Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen setzt sich sodann *Jahn* auseinander. Einen konzeptionellen Verstoß gegen das Grundgesetz kann er dabei nicht feststellen, weist jedoch darauf hin, dass mit seiner Überprüfung der Einhaltung der Grenzen der gesetzgeberischen Freiheiten keine Aussage verbunden ist, ob das Verbandsstrafgesetzbuch in seiner konkreten Ausgestaltung jeweils die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Lösung für die Sanktionierung von Unternehmen gefunden hat. Auch die Frage des „Ob“ der Einführung einer Verbandsstrafe sei damit nicht beantwortet. Prognostisch geht *Jahn* eher von einer „kleinen Lösung“, dh einer „Nachbesserung“ des Ordnungswidrigkeitenrechts, denn der Einführung einer Verbandsstrafe aus. Unions- und völkerrechtliche Vorgaben zwingen nach den Ausführungen von *Böse* nicht zu einer Entscheidung für ein Verbandsstrafrecht. Auch *Mannsdoerfer* hält ein Verbandsstrafrecht für dogmatisch möglich und empfiehlt die Diskussion nicht auf dogmatischer, sondern auf der Basis der mit der kriminalstrafrechtlichen Verbandsverantwortlichkeit verfolgten Zwecke zu führen.

Teil B ist konkret dem nordrhein-westfälischen Entwurf eines Verbandsstrafgesetzbuches und der damit verbunde-

1 Vgl. auch von Galen/Maass in: Leitner/Rosenau, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2016 § 30 OWiG Rn. 131.

2 Vgl. Gesetzentwurf S. 20 ff. (https://www.justiz.nrw.de/JM/leitung/jumiko/beschluesse/2013/herbstkonferenz13/zw3/TOP_II_5_Gesetzentwurf.pdf, zuletzt aufgerufen am 18.12.2016).

3 Vgl. dazu den Vortrag der Verfasserin am 21. Oktober 2016 anlässlich der Unternehmensstrafrechtlichen Tage an der Universität Heidelberg „Ermittlungsmaßnahmen gegen Konzerne: Die Regelungen der Strafprozessordnung als adäquate Ermächtigung zum Eingriff in die Grundrechte juristischer Personen?“, zur Veröffentlichung in der NZWiSt vorgesehen.

4 http://www.buj.net/resources/Server/BUJ-Stellungnahmen/BUJ_Gesetzgebungsvorschlag_OWiG.pdf (zuletzt aufgerufen am 18.12.2016).

5 <http://www.dico-ev.de/2016/08/30/gesetzesvorschlag-von-dico-compliance-anreiz-gesetz-compag> (zuletzt aufgerufen am 18.12.2016).

nen Kritik gewidmet. Dabei hegen *Schoop/Sidhu* u.a. die Befürchtung, dass durch die Einführung einer Verbandsstrafe die individuelle Verantwortlichkeit in den Hintergrund gedrängt werde. *Hoven/Kubiciel* befürworten grundsätzlich die Einführung eines Unternehmensstrafrechts und erachten den vorliegenden Entwurf als probate Arbeitsgrundlage. Sie zeigen im Folgenden u.a. die mit den in dem Entwurf vorgesehenen Globalverweisungen in das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht verbundenen Schwierigkeiten auf. Die „juristische Person auf der Anklagebank“ beschäftigt *Hamm*. Der Autor stellt dabei sehr detailliert und nachvollziehbar dar, warum die Verfahrensvorschriften des Verbandsstrafgesetzbuches nicht auf juristische Personen passen. Auch er weist auf die eingeschränkte Personalausstattung der Justiz, deren Überfrachtung mit ständig steigenden Aufgaben und die damit verbundene Gefahr der Neigung zur schnellen Verfahrenserledigung durch Absprachen hin. In eine ähnliche Richtung zielen die Ausführungen von *Adick*, der die Befürchtung hegt, die in dem Entwurf vorgesehenen prozessualen Erleichterungen für die Unternehmen, u.a. durch Aufklärungshilfe unter Zuhilfenahme unternehmensinterner Untersuchungen, schafften einen Anreiz zur Verletzung von Individualrechten. Gesetzliche Regelungen für die Durchführung von unternehmensinternen Untersuchungen, v.a. zum Schutz von Individualrechten erachtet er – zu Recht – für unabdingbar.

Nach der kritischen Analyse des vorliegenden Gesetzentwurfes werden sodann in Teil C des Werkes Alternativen hierzu und Folgefragen aufgezeigt. *Weimann* spricht sich grundsätzlich für eine Beibehaltung der Regelung de lege lata unter Einführung u.a. des Bruttoprinzips betreffend den Abschöpfungsteil der Geldbuße und gesetzlichen Regelungen zu Compliance und internal investigations aus. Im Gegensatz zu dieser sehr konservativen Lösung steht der erfrischend neue Vorschlag von *Schmitt-Leonardy* über eine parastrafrechtliche Lösung im Rahmen eines „Folgenverantwortlichkeitsdialogs“ nachzudenken. *Schmitt-Leonardy* beschreitet damit völlig neue Wege und setzt auf Wiedergutmachung und Neuausrichtung des unternehmerischen Systems. *Trüg* möchte Unter-

nehmen nur zur Verantwortung ziehen, wenn keine hinreichenden Anreizsysteme zur Vermeidung von Straftaten vorhanden waren, da nur in diesem Fall ein „Unrechts-Überhang“ auf Seiten des Unternehmens als Anknüpfungspunkt für eine Sanktionierung desselben vorliege. *Poepping* plädiert hinsichtlich der Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen für eine objektive ex-ante-Sicht und ruft dem Leser ins Bewusstsein, dass der Schluss von einem Fehlverhalten eines Mitarbeiters auf ein insuffizientes Compliance-System nicht zwingend sei, vielmehr die Realisierung von Risiken nie ganz ausgeschlossen werden könne. Mit einem für die unternehmerische Praxis äußerst wichtigen Thema setzen sich *Gädke/Ruttmann* am Ende von Teil C auseinander. Sie erörtern, wie sich die Einführung einer Verbandsstrafbarkeit nach dem Vorbild des nordrhein-westfälischen Entwurfes auf die Gestaltung des Versicherungsschutzes von Unternehmen und deren Geschäftsleitern und Angestellten auswirkt. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass Sanktionen nach dem nordrhein-westfälischen Entwurf wie Verbandsgeldbußen nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten regressfähig und entsprechende Regressansprüche versicherbar sind.

In sämtlichen Beiträgen werden die Ideen und Vorschläge der Verfasser in prägnanter, den Leser fesselnder Form dargestellt. Die Vielfalt der aufgegriffenen Themen zeigt die Komplexität der Materie in juristischer wie tatsächlicher Hinsicht. Spätestens nach der Lektüre der von den Herausgebern exzellent ausgewählten Beiträge dürfte klar sein, dass eine – wie dargelegt – auch aus Sicht der Verfasserin unausweichliche gesetzliche Neuregelung kein „Schnellschuss“ sein darf. Neben den juristischen Aspekten sollten die unternehmerische und justizielle Wirklichkeit im Fokus des Gesetzgebers bleiben. Um zu vermeiden, dass ein reformiertes Ordnungswidrigkeitenrecht oder aber ein Verbandsstrafrecht zum „Papiertiger“ wird, sollte – wie durch mehrere Autoren angesprochen – nicht vergessen werden, die Justiz entsprechend personell auszustatten.

*Renate Wimmer**

* Renate Wimmer ist Richterin am Bundesgerichtshof.